



VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Unseren sämtlichen Lieferungen und Leistungen liegen die folgenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfall schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden. Wir unterwerfen uns grundsätzlich keinen fremden Geschäftsbedingungen. Bei Abänderung einzelner unserer Bestimmungen bleiben die übrigen Bedingungen unberührt.

1. Unsere Angebote verstehen sich freibleibend. Erteilte Aufträge gelten als Zustimmung zu nachstehenden Bedingungen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (auch für Wechsel und Schecks) ist Amstetten.
3. Alle Preise gelten ab Lager. Der Versand geht stets – auch bei Franko-Lieferung – auf Gefahr des Empfängers. Ohne besondere Vorschrift des Kunden wird der Versand zu der uns am günstigsten erscheinenden Versandart ohne Gewährleistung ausgeführt.
4. Unsere Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne jede Verbindlichkeit. Rücktritt des Käufers oder Schadenersatzforderungen wegen Verzugs sind ausgeschlossen. Betriebsstörungen jeder Art, wie Strom- oder Rohstoffmangel, Ausstände oder Aussperrungen oder sonstige in den Betrieb unserer Lieferanten eingreifende behördliche Maßnahmen, berechtigen uns, unsere Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise aufzuheben. Retournahmen von Waren werden grundsätzlich ohne vorherige, gesonderte, schriftliche Vereinbarung nicht akzeptiert.
5. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie nicht später als 8 Tage nach Empfang der Ware angezeigt werden. Für gelieferte Erzeugnisse nehmen wir in der Weise Gewähr, dass wir Stücke, an denen Stoff- oder Herstellungsfehler einwandfrei vor Gebrauch nachgewiesen werden, durch neue, der ursprünglichen Bestellung entsprechende, kostenlos ersetzen. Jede weitere Verbindlichkeit, insbesondere zur Leistung von Schadenersatz, wird ausdrücklich abgelehnt.
6. Zahlbar und klagbar in Amstetten. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Rabatte werden bei Konkurs oder Ausgleich hinfällig. Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in der Höhe von 10 % per anno vereinbart.
7. Lieferungen an uns nicht näher bekannte Firmen erfolgen per Nachnahme.
8. An sämtlichen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentumsrecht vor bis zur vollständigen Bezahlung aller Haupt- und Nebenforderungen aus diesem Kaufvertrag: Dieser Eigentumsvorbehalt dient zugleich als Sicherheit für alle restlichen Forderungen aus der bisherigen Geschäftsverbindung bis zu deren vollständigen Tilgung. Der Käufer ist zwar ermächtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu gebrauchen oder weiterzuverkaufen, darf aber vor vollständiger Begleichung unserer im obigen Absatz bezeichneten Forderungen diese Ware an Dritte weder übereignen noch verpfänden. Auch ist der Käufer verpflichtet, uns von Pfändungen der uns noch gehörenden Waren oder von sonstigen Zugriffen Dritter auf diese Waren unverzüglich Mitteilung zu machen. Handelt der Käufer seinen Vertragspflichten zuwider, so können wir die Rückgabe der uns gehörenden Waren verlangen; in der Geltendmachung dieses Rechtes darf ein Rücktritt vom Vertrag nur dann erblickt werden, wenn wir einen solchen Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklären. Zwecks weiterer Sicherung unserer Forderungen tritt bis zu deren vollständiger Bezahlung der Käufer mit Abschluss dieses Vertrages im Voraus uns alle Forderungen ab, welche dem Käufer aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren oder aus einem anderen Rechtsgrund hinsichtlich dieser Waren gegenüber seinen Abnehmern entstehen.
9. Vor vollständiger Bezahlung fälliger Beträge sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet, auch nicht auf Grund weiterer selbständiger Abschlüsse. Bleibt der Käufer mit der Zahlung fälliger Rechnungen im Rückstand, so werden unsere sämtlichen Rechnungen, auch die, die an und für sich noch nicht fällig sind, zur sofortigen Zahlung fällig. Bei Zielüberschreitungen sind wir außerdem ohne weiteres zur Berechnung von Verzugszinsen entsprechend den Sätzen der Großbankvereinigung berechtigt.
10. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Vertretern erlangen für uns erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Anders lautende Einkaufsbedingungen unserer Auftraggeber sind für uns nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt sind.
11. Retourgaben von Waren werden grundsätzlich ohne vorherige, gesonderte, schriftliche Vereinbarung nicht akzeptiert. Retourmaterial wird ausnahmslos gegen Abzug einer angemessenen Manipulationsgebühr angenommen. RK Infra behält sich das Recht vor, bestimmte Artikel bzw. Artikelgruppen von einer Rücknahme auszuschließen. Sonderanfertigungen sind grundsätzlich von einer Rückgabe ausgeschlossen. Unversehrtheit bzw. Sauberkeit des Restmaterials setzen wir voraus bzw. werden allfällige Sanierungskosten vom Gutschriftsbetrag abgezogen. Allfälliges Retourmaterial ist vor Rückgabe schriftlich – unter Angabe unserer Auftragsnummer – zu avisieren. Für die Gutschrifterstellung ist ausschließlich das Übernahmeprotokoll von RK Infra, ausgestellt durch unser Lagerpersonal, maßgeblich.